

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Kalksandsteinwerk Wendeburg Radmacher GmbH & Co. KG



Zur Verwendung gegenüber

1. **Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer).**
2. **Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.**

Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zu Grunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarungen – mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

Preise

Unsere Preise verstehen sich – mangels besonderer Vereinbarung – ab Werk frei Transportmittel oder bei Lieferung frei Baustelle die Preise frei Baustelle zusätzlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Unsere Rechnung ist – mangels besonderer Vereinbarungen - innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig und zahlbar.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Mahnkosten von 25,- Euro zzgl. Mahngebühren pro Mahnung in Rechnung zu stellen. Zusätzlich werden mindestens 1% pro Monat Verzugszinsen ab Fälligkeit in Rechnung gestellt.

Wir sind berechtigt, Preissteigerungsfaktoren außerhalb unserer Einflussosphäre im gleichen Maß dem Besteller aufzuerlegen, wie wir selbst davon betroffen sind. Preise in unseren Angeboten sind für 4 Wochen ab Angebotsdatum verbindlich.

Lieferzeit, Lieferverzögerungen

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen uns und dem Besteller geklärt sind. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerungen zu vertreten haben.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis Fristablauf unser Werk verlassen hat oder wir Versandbereitschaft gemeldet haben.

Verzögert sich die Abnahme bzw. der Versand der Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend 14 Tage nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft, die durch Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

Können wir die Lieferfrist aufgrund höherer Gewalt, aufgrund von Arbeitskämpfen oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, nicht einhalten, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. In einem solchen Fall werden wir dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Lieferung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

Im übrigen gilt der weiter unten folgende Abschnitt über unsere begrenzte Haftung auf Schadenersatz.

Gefahrtragung

Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ware geht auf den Besteller über, sobald die Ware an ihn oder an den Frachtführer übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand der Ware infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung unserer Gesamtforderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach vorangegangener Mahnung zur Rücknahme

der gelieferten Ware berechtigt, der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie eine Pfändung der gelieferten Ware durch uns, gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Falls der Besteller die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft, tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Bruttorechnungsbetrages an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden oder Dritte zustehen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In den vorgenannten Fällen können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und uns alle zum Forderungseinzug notwendigen Daten und Unterlagen aushändigt. Wir sind berechtigt, die Abtretung gegenüber den Schuldnern (Dritten) offenzulegen.

Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel leisten wir – unter Ausschluss weiterer Ansprüche gemäß unten folgenden Abschnitts über unsere Haftungsbeschränkung – Gewähr wie folgt:

Ware, die infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes mit einem Sachmangel behaftet ist, ist von uns neu zu liefern. Davon ausgenommen ist Ware mit einer handelsüblichen Bruchquote von bis zu 5% für lose oder pakietiert geladene Steine und einer Aussortierungsquote von bis zu 7% für Vormauersteine und von bis zu 3% für Verblender. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Jede Lieferung ist vom Besteller unverzüglich auf Sachmängel zu untersuchen. Beanstandungen sind spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen. Die gleiche Frist gilt bei verdeckten Sachmängeln ab Feststellung des Mangels. In jedem Fall sind wir berechtigt, die beanstandeten Mängel zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Sind für die Feststellung eines Sachmangels Güterprüfungen u.ä. erforderlich, tragen wir die daraus resultierenden Kosten nur dann, wenn tatsächlich ein Sachmangel festgestellt wird.

Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht auf Minderung des Kaufpreises zu. Das Recht auf Minderung des Verkaufspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Haftung

Falls die von uns gelieferte Ware durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, insbesondere durch fehlerhafte Verarbeitungsempfehlungen, vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche aus dem vorhergehenden Abschnitt über die Gewährleistung folgende Regelung:

Für Schäden, die nicht an der von uns gelieferten Ware selbst entstanden sind, haften wir, gleich aus welchen Rechtsgründen, immer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsleitung oder leitender Angestellter.

Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Mängel, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.

Verletzen wir schuldhaft wesentliche Vertragspflichten, haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, wobei im letzteren Fall unsere Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt wird.

Weiter Ansprüche sind ausgeschlossen.

Gerichtstand

Gerichtstand ist das für den Sitz des Unternehmens zuständige Gericht.